

Studienbeihilfe für die Studienberechtigungsprüfung

Kurzinformation der Studienbeihilfenbehörde

Sehr geehrte Damen und Herren,

neben ordentlichen Studierenden haben auch Personen, die sich auf die **Studienberechtigungsprüfung** vorbereiten, bereits die Möglichkeit, eine Studienbeihilfe zu bekommen. Folgende Voraussetzungen müssen dabei erfüllt werden:

- Finanzielle Förderungswürdigkeit (unter dem Aspekt „finanzielle Förderungswürdigkeit“ haben mittlerweile auch Studierende, deren Eltern dem sogenannten „Mittelstand“ zuzuordnen sind, eine realistische Chance auf ein Stipendium)
- Altersgrenze von 30 Jahren bei Studienbeginn nicht überschritten (Ausnahmen bei Selbsterhaltern, Studierenden mit Kind und behinderten Studierenden)
- Es wurde bisher noch keine Studienberechtigung für ein ordentliches Studium erworben
- Österreichische Staatsbürgerschaft oder gleichgestellte Ausländerin/gleichgestellter Ausländer bzw. Staatenlose/r
- Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung. Der Zulassungsbescheid muss von einer Universität oder Pädagogischen Hochschule (nicht von einer Fachhochschule) ausgestellt sein.

Weitere Informationen sind auf unserer Homepage www.stipendium.at zu finden.

Anträge können im Semester der Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung (Bescheid-Datum) oder im nächstfolgendem Semester gestellt werden.

Sind alle Voraussetzungen erfüllt, bekommt man für ein Semester Studienbeihilfe, wenn höchstens zwei Prüfungsfächer zu absolvieren sind; bei drei oder mehr Prüfungsfächern für höchstens zwei Semester. Hinweise zum beizubringenden Studienerfolg finden Sie auf unserer Homepage.

Die höchstmögliche Studienbeihilfe beträgt EUR 475,- monatlich; für auswärtige Studierende (das sind Studierende, die aus Studiengründen einen Wohnsitz im Gemeindegebiet des Studienortes haben, weil der Wohnsitz der Eltern vom Studienort so weit entfernt ist, dass die tägliche Hin- und Rückfahrt zeitlich nicht mehr zumutbar ist), verheiratete Studierende und für Studierende, die zur Pflege und Erziehung eines Kindes gesetzlich verpflichtet sind, ist eine höchstmögliche Studienbeihilfe von EUR 679,- möglich. Von der gesetzlichen Höchststudienbeihilfe werden

- die zumutbare Unterhaltsleistung der Eltern
- die zumutbare Unterhaltsleistung der Ehegattin/des Ehegatten und
- die zumutbare Eigenleistung der/des Studierenden (ab dem WS 2008/09 bei Verdienst über € 8.000,- während des Studienjahres wird die Beihilfe aliquot gekürzt),
- die Familienbeihilfe sowie der Kinderabsetzbetrag

abgezogen.

Die **Antragstellung** ist einfach und unbürokratisch. Formulare liegen in den Stipendienstellen (Adressen siehe unten) und teilweise bei Ihrer ÖH auf. Sie können auch jederzeit unter <http://formulare.stipendium.at> heruntergeladen werden. Schicken Sie die ausgefüllten Formulare und die Kopien der erforderlichen Dokumente an Ihre Stipendienstelle. Mit der sicheren elektronischen Signatur ist es auch über <http://e.stipendium.at> möglich einen Online-Antrag zu stellen. Über etwaige Nachreichungen werden Sie von uns schriftlich informiert. Für Erstantragsteller/-innen ist es sicherlich sinnvoll, die Stipendienstellen persönlich aufzusuchen.

Ihr Stipendienstellenteam berät Sie gerne!

Hinweis: Selbstverständlich kann nach erfolgreicher Absolvierung der Studienberechtigungsprüfung auch für ein anschließendes ordentliches Studium wieder Studienbeihilfe beantragt werden, wobei zu beachten ist, dass der Beginn des ordentlichen Studiums vor Vollendung des 30. Lebensjahres erfolgen muss (Ausnahmen bei Selbsterhaltern).

Stipendienstelle Wien

für Studierende an Bildungseinrichtungen in den Bundesländern Wien, Niederösterreich und Burgenland
1100 Wien, Gudrunstraße 179a
Tel: 01/60 173 - 0 (Fax 240)

Parteienverkehr: Mo bis Fr 9:00 bis 12:00 (außer Mi)
e-mail: stip.wien@stbh.gv.at

Stipendienstelle Graz

für Studierende an Bildungseinrichtungen im Bundesland Steiermark sowie für die Expositur der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz in Oberschützen
8020 Graz, Metahofgasse 30
Tel: 0316/81 33 88 - 0 (Fax 20)

Parteienverkehr: Mo bis Fr 9:00 bis 12:00 (außer Mi)
e-mail: stip.graz@stbh.gv.at

Stipendienstelle Innsbruck

für Studierende an Bildungseinrichtungen in den Bundesländern Tirol und Vorarlberg
6020 Innsbruck, Andreas Hofer-Straße 46, 2. Stock
(Eingang Egger-Lienz-Straße)
Tel: 0512/57 33 70 (Fax 16)

Parteienverkehr: Mo bis Do 9:00 bis 12:00 (nicht Fr)
Di und Do 14:00 bis 16:00
e-mail: stip.ibk@stbh.gv.at

Stipendienstelle Klagenfurt

für Studierende an Bildungseinrichtungen im Bundesland Kärnten
9020 Klagenfurt, Bahnhofstraße 9
Tel: 0463/51 46 97 (Fax 0463/50 92 00)

Parteienverkehr: Mo bis Do 9:00 bis 12:00 (nicht Fr)
e-mail: stip.klf@stbh.gv.at

Stipendienstelle Linz

für Studierende an Bildungseinrichtungen im Bundesland Oberösterreich
4020 Linz, Europaplatz 5a
Tel: 0732/66 40 31 (Fax 10)

Parteienverkehr: Mo bis Fr 9:00 bis 12:00 (außer Mi)
e-mail: stip.linz@stbh.gv.at

Stipendienstelle Salzburg

für Studierende an Bildungseinrichtungen im Bundesland Salzburg und an der Abteilung Musikerziehung des „Mozarteums“ in Innsbruck
5020 Salzburg, Paris Lodronstraße 2, 3. Stock
Tel: 0662/84 24 39 (Fax 0662/84 15 60)

Parteienverkehr: Mo bis Do 9:00 bis 12:00
e-mail: stip.sbg@stbh.gv.at

Wenn Sie noch nicht studieren, richtet sich die örtliche Zuständigkeit der Stipendienstellen nach dem Bundesland ihres Hauptwohnsitzes.